Bntwurf

Satzungen des

" Schwimm-Verein Pirmasens".

§ 1 Name und Sitz:

Der Schwimm Verein Pirmasens hat seinen Sitz in Pirmasens. Sls Gründungstag gilt der

2 Farben und Abzeichen:

Die Farben des Vereins sind schwarz-weiss. Die Vereins-Schwimmhose ist schwarz mit weisser Einfassung und Vereinsabzeichen.

3 Zweck:

a) Die Hebung des Schwimmsports als Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung.

b) Förderung des Schwimmunterrichts. Zur Erreichung des Zweckes dienen:

1.) Regelmässige Übungen

2.) Veransaaltung und Beschickung von Wettschwimmen.
3.) Ausbildung von Nichtschwimmern.

Politische Bestrebungen dürfen vom Verein nicht unterstützt, Gesprache über Politik und Religion in Versammlungen nicht gepflogen wer den.

4 Mitgliedschaft:

a) Art der Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus:

1.) Ausübenden Mitgliedern (Herren und Damen)

Unterstützenden Mitgliedern.

3.) Jugendabteilung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ausübende Mitglieder haben gleiche Recht und Pflichten, jedoch kein Stimmrecht und kein Anrecht auf Vergünstigungen. welche das Vereinsvermögen belasten. Jugendabteilung:

(Siehe Sonderbestimmungen am Schluss der Satzungen).

Aufnahmen:

Aufnahem können alle finden, die das 18. Lebensjahr erreicht und eine einwandfreie politische Vergangenheit haben. Ehemalige Mitglieder der NSDAP können in den Verein nur aufgenommen werden, wenn sie unbelastet sind und keinerlei Funktionen in der Partei oder einer ihrer Gliederungen ausgeübt naben. Die Aufnahmen werden durch den Ausschuss genau geprüft. Aufnahmegesuche sind schriftliche an den Au schuss zu richten. Der Ausschuss ist berechtigt in besonderen Fallen Aufnahmegesuche zurückzuweisen.

§ 6 Beitrage und Eintrittsgelder:

Beitrage und Eintrittsgelder werden von der Grundungsversammlung festgesetzt. Beitrage sind Bringschulden und im Voraus zu entrichten.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch Tod

b) Durch freiwilliges Ausscheiden (Schriftlicha)

c) Durch Ausschluss

a) wegen vereinsschädigenden Verhaltens

b) bei einhalbjährigem Beitragsrückstand und Nichtzahlung trotz Mahnung.

8 Ausschuss bezw. Vorstand:

Die Gründungsversamml ng wählt einen Ausschuss (Mindestens 5 höchstens 21 Mitglieder). Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorstand. Der Vorstand besteht aus :

1.) 1. Vorsitzender

2.) 2. Vorsitzender 3.) Schriftführer

4.) Kassierer

5.) sportl. Leiter

6.) 1. Schwimmwart

7.) Springwart

8.) Wasserballwart

9.) Frauenschwimmwartin

lo.) Jugendleiter

11.) Zeugwart

Der Vorsitzende vertritt den Verein, leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und sorgt für Ausführung der gefas ten Beschlüsse. Der Schriftführer hat die Verhandlungsberichte fzu führen und gemeinsem mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er erledigt ferner den gesamten Schriftwechsel und hat am Schlusse des Vereinsjahres einen Jahresbericht zu erstatten. Der Kassierer sorgt für pünktlichen Eingang der Beitrage und führt über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemass Buch. Er hat vierteljahrlich einen Kassenbericht und am Schlusse des Vereinsjahres einen Kassenabschluss zu fertigen. Dem sportl. Leiter und seinen Helfern 1. Schwimmwart, Frauenschwimmwartin, Springwart, Wasserballwart, Jugendleiter liegt die sportl. Ausbildung der Mitglieder ob. Sie wird nach den Beschlüssen des Schwimmausschusses (39) geregelt. Der Zeugwart verwaltet das gesamte Vereinsinventar Kassenprüfer mit dem Vorstand werden alljährlich 2 Revisoren die dem Vorstand nicht angehören gewahlt. Sie naben den Kassenabschluss zu prüfen. Sie sind verpflichtet, im Jahre je eine angemeldete und unangemeldete Kassenrevision vorzunehmen.

Schwimmausschuss:

Der Schwimmausschuss besteht aus dem Obmann(sportl. Leiter) und 6 Mitgliedern. Davon müssen 3 Vorstandsmitglieder sein. Ihm untersteht die Jugendabteilung und alle sportausübenden Mitglieder die sich zum Training verpflichten. Seinen Anordnungen ist seitens dieser Mitglieder unbedingt Folge zu leisten. Der Schwimmausschuss massregelt Verstösse und setzt den Vorstand davon in Kenntnis. Dem gemassregelten Mitglied staht Beschwerderecht beim Vorstand zu. Der Schwimmausschuss regelt den gesamten Sportbetrieb wie Abgabe von Meldungen, Abkommen mit anderen Vereinen, Veranstaltung von Schwimmfesten, Presse u.s.w.

Die Rennkasse: Die Rennkasse, sowie die vom Verein für Sportzwecke zur Verfügung gestellten Beträge verwaltet der Schwimmausschuss selbst. Überschüsse von Veranstaltungen durch den Schwimmausschuss fliessen in die Rennkasse.

is a sharing the character of the first the des Vereins and some den diegern leinweise des lessen werden.

It Vereinsiahr:

Das Vereinsjahr umfaset die Acit wonase erequei....

noen tyle lis nivievicus med ni renerinasub endentud eid fine al 120 Marsammlungen mannungen ereinsjahr.

Die Einledung zu diesen Versemslungen mute mindentene 1 wone vorher unter Angebe der Tagesordnung erfolgen.

Tagesordnung der 1. Hauptversamslung
1. Rechansonaftsberichte

2. Kassenberionte

5. Berichte des Schwimmausschusses

4. Entlastung

5. Neuwahl der Ausschussmitglieder und des Vorstandes

6. Naushaltsplan

7. Antrage

8. Verschiedenes.

2. Hauptversemalung

Die 2. Hauptversammlung beschlieset über Veranstaltungen Bedeanstalt, Vereinsabende, Sommerbaden u.s.w. Ausserpriehtliche Bauptversammlungen Beruft der Vorstand nach Bederf, Daer auf Antrag von mindestans 1/3. der Vereinsmitglieder ein.

Monataversammiung findst singel im Monat statt.

3 13 Anderung der Satzungen:

Bine Anderung der Satzungen beschliesst nur die Mauptversammlung mit 2/3. Mehrheit der enwesenden Mitglieder.

8 14 Auflösung des Vereing:

Nur die Hauptversammlung, mit 5/6. Stimmenmenrheit der anwesenden Eitglieder kann eine Auflösung des Vereins herbeiführen. Das voraandens Ex Vereinsveradgen wird einem geseinnütziges Eweck zugeführt. Die Art und Weise entscheidet die Versammlung.

Bestimmungen für die Jugenagstellung.

- § 1 Jugendliche, die das 18. Lebensjehr noch nicht erreicht haben gehören der Jugendebteilung des Vereins an.
- § 2 Zur Aufnehme ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertretere erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Ausschuss.
- Vereins, soweit diese in die späteren Abendetungen des Dan Begleitung der Ersiehungsberechtigten untersagt.
- § 4 Jugendlichen ist unterengt en den Versesmlangen brwechsener teilzunehmen.
- 5 5 Es ist ihnen ferner untersagt, inverseits sur Versastaltun

bas von Kneigen und Kommetsen etc. zusammen zu kom en, da det gienn ve von Alabach und Ark itin mit der Ausloung des Schwimaspörte unvereinder let.

\$ 6 Die Hone des Eintrittsgeldes und der Beitrige etzt die

7 Die Aufnahme Jugendlicher in den Beuftverein erfolgt nach
den Vorschriften über die Aufnahme meder mitglieder in den
. 16 vergin (Satzungen 12.5) Eintrittegeld wird jedigh nicht